

## **Ein Fall wird zum Fall!**

### **Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls?**

Hans Leitner, Start gGmbH, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

#### **Zum Motto der Fachtagung**

„Familien helfen! Kinder schützen!“ kann heißen:

- Familien helfen oder Kinder schützen?
- Familien helfen und Kinder schützen?
- Familien helfen um Kinder zu schützen?

Die Deutungen zu diesem Motto und damit die konzeptionelle oder einzelfallbezogene politischen und fachliche Positionierung entscheidet grundlegend darüber wann und wie ein Fall durch eine Fachkraft der Jugendhilfe zum Fall für die Jugendhilfe gemacht wird. Dabei sind das zu Grunde liegende Familienbild, das Berufs-, Aufgaben- und Rechtsverständnis oder die Befangenheit im Einzelfall Faktoren, die die Fallwerdung in nicht unerheblichem Maße beeinflussen. Um diesen Prozess kompetent gestalten zu können brauchen Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe Orientierung und Verständigung. Hier haben gegenseitig abgestimmte Konzepte auf örtlicher Ebene eine grundlegende Bedeutung. Und hier hat sich in den vergangenen Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung insbesondere auf Seiten der Brandenburger Jugendämter vollzogen. Vorzeigbare Beispiele stellen u. a. „Qualitätshandbücher für den ASD“ dar oder im engeren Sinne des heutigen Themas „Kinderschutz“ der durch die ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg als landesweite Empfehlung erarbeitete „Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“. Hier sind Verfahren und Standards bestimmt, die beschreiben, wie ein Fall von Hilfe oder Schutz zum Fall für die Jugendhilfe wird.

Ich will heute die Thematik etwas breiter in den Blick nehmen, weil ich in meiner Arbeit im Rahmen der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg immer wieder auf Aspekte gestoßen bin, die deutlich den Schluss zu lassen, dass ein Fall bereits ein Fall ist, bevor sich Jugendhilfe diesem zuwendet. Hier geht es, etwas verkürzt gesagt, allenfalls darum diesen als Fall für die Jugendhilfe zu erkennen oder zu hoffen, dass Informationen eingehen, die ein angemessenes und rechtzeitiges Handeln ermöglichen. Insofern

möchte ich mich im engeren Sinne auf das konzentrieren was sich vor der eigentlichen Fallwerdung und das auch außerhalb der „Reichweite“ von Jugendhilfe abspielt.

### **Zum Titel des Forums**

Ich will in gleicher Weise wie in Anspielung auf die Mehrdeutigkeit des Tagungsmottos auch den Titel des Forums ins Zwielficht stellen: Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls? Und wer bringt mich als Fachkraft auf den richtigen Weg zurück? Wer oder was schützt mich als Fachkraft davor, dass ich mich verfare im Verfahren verfarene Situationen in denen sich Kinder und deren Familien befinden als solche zu erkennen?

### **Hintergründe aus der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz**

Der Auftrag der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg ist es sich bestimmten Schwerpunktaufgaben zuzuwenden, die im Wesentlichen darauf ausgerichtet sind, den Kinderschutz im Land konzeptionell voranzubringen und strukturell zu befördern.

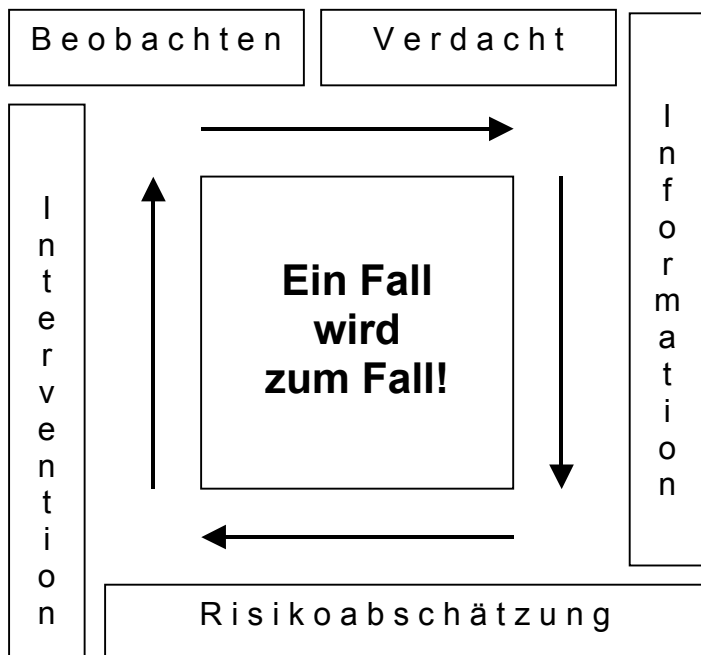
Diesbezüglich arbeitet die Fachstelle an Themen wie:

- Untersuchung von 29 Brandenburger Kinderschutzfällen mit Todesfolge in der Zeit von 2000 bis 2005 mit der Zielsetzung der Qualifizierung der Fallarbeit unter dem besonderen Fokus der Verantwortung aller Hilfesysteme für eine gelingende Kinderschutzarbeit. Neben Aussagen zu Opfern, Tätern und anderen Beteiligten werden u. a. Erkenntnisse zum Umgang mit Informationen und zu Reaktionsmechanismen der verschiedenen beteiligten Hilfesysteme erwartet. (Ws 1.4 erste Untersuchungsergebnisse)
- Standards zur Arbeit des ASD unter dem Fokus der Personalausstattung und Fallbelastung. Diesbezüglich geht es zunächst darum auf der Grundlage einer Recherche einen allgemeinen bundesweiten Überblick über die Situation zu erhalten, um auf dieser Grundlage eine Einschätzung für das Land Brandenburg treffen zu können. (Ws 1.1 Bericht zum Gutachten)
- Entwicklung von Praxisbegleitsystemen in den Brandenburger Jugendämtern zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Einzelfall, Hier ist beabsichtigt über die Bereitstellung eines Beratungskontingentes die Entwicklungen in allen Jugendämtern bedarfsgerecht zu unterstützen.

- Qualifizierung des Verfahrens zur Risikoabschätzung unter dem besonderen Schwerpunkt der Erarbeitung eines „Inventars“ zur Risikoabschätzung, Es werden inhaltliche Empfehlungen für ein „Risikoinventar“ erarbeitet und mit Hinweisen versehen, wie ein solches in angemessener Art und Weise unter Beachtung der örtlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungsstände vor Ort im Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern zu erarbeiten ist. (Ws 1.7, 1.8 und 1.11 Risikoabschätzung)
- Hilfe bei der Umsetzung der Brandenburger Landesempfehlungen zum Kinderschutz mit dem Schwerpunkt der Entwicklung von Kooperation und Netzwerkarbeit. Es sind zahlreiche Aktivitäten geplant, die es den Fachkräften ermöglichen sollen ihre eigene Arbeit vor Ort unter den Aspekten Kooperation und Vernetzung zu qualifizieren. Neben Fachveranstaltungen stellt die Fachstelle seit vergangenem Jahr bestimmte Ergebnisse ihrer Arbeit der Fachöffentlichkeit zeitnah über eine eigene website und verschiedenen Publikationsmöglichkeiten (Schriftenreihe Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg, themenbezogene Informationsreihe Kinderschutz Info oder Kinderschutz ABC) zur Verfügung. (Ws 1.5. Familiengericht, 1.9. Kita und 1.10 Schule)

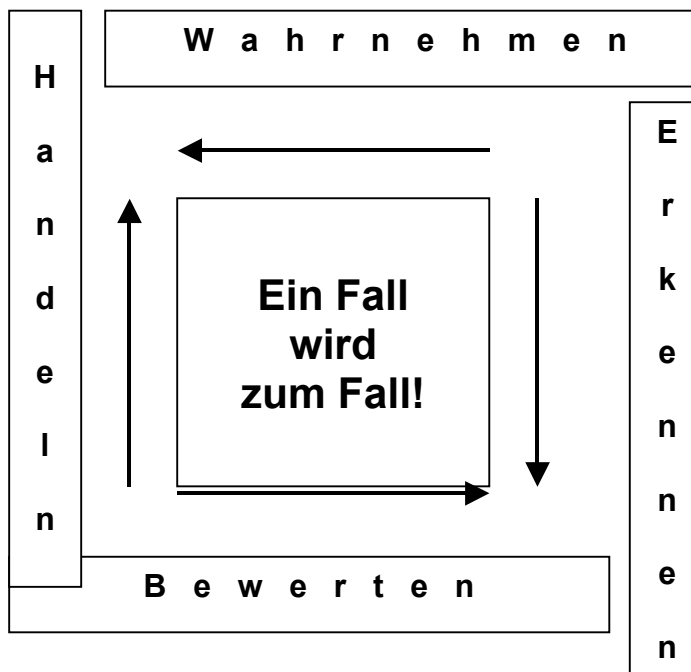
## These

Die **Beobachtung** einer kindeswohlgefährdenden Situation, der Umgang mit einem **Verdachtsmoment** oder einer **Information** sowie eine zeitnahe **Risikoabschätzung** und eine erste angemessene **Intervention** sind oft genug entscheidend für den weiteren Verlauf des Lebensweges eines Kindes.



Aus dieser These lässt sich unmittelbar ein „Verfahren“ ableiten, das beschreibt, wie ein Fall im Verständnis professionellen Handelns zu einem Fall wird. Ausgangspunkt ist immer die Beobachtung einer konkreten Situation, egal durch wen. Dabei ist das Erkennen einer solchen Situation als eine

das Wohl des Kindes gefährdende getragen durch eine entsprechende Bewertung. In der Folge dieser Bewertung folgen dann der Situation entsprechend angemessene Handlungen in Form von Hilfe oder Eingriff. Als Kurzformel steht dann: **Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln.**



## **Perspektive „Anwalt des Kindes“**

Es gibt Kinder, die leben in ständiger Angst, weil ihre Eltern sie anbrüllen, schlagen oder mit Gleichgültigkeit behandeln, sie manchmal sogar für Tage allein in der Wohnung zurücklassen. Andere Kinder haben Angst und trauen sich nicht mehr in die Schule, weil Klassenkameraden sie mit Gehässigkeiten und gemeinen Lügen bloßstellen und zum Außenseiter machen und Lehrer/innen nicht angemessen reagieren (können). Ob häusliche Gewalt oder Mobbing in der Schule – Kinder fühlen sich oft genug ohnmächtig und allein gelassen, wenn keiner ihnen zur Seite steht, der Partei für sie ergreift. Doch ist ihnen oft genug nicht bewusst, dass ihnen Unrecht geschieht. Eher geben sie sich selbst die Schuld und schweigen aus Scham oder Angst, dass alles noch schlimmer werden könnte, wenn sie über die ihnen angetane Schmach oder Gewalt sprechen. Die Botschaft bzw. die Sicherheit, die wir als Erwachsene den Kindern mit auf den Weg geben müssen, heißt: Du bist nicht allein, wenn du Kummer hast! In diesem Sinne lassen sie uns im Alltag jeden Fall rechtzeitig genug zum Fall machen, damit er letztendlich nicht zum Unfall wird.

Jedes Kind hat das Recht, in Not- oder Konfliktsituationen Beratung, Hilfe und Schutz bei einem so genannten „Anwalt des Kindes“ zu suchen. Mit der Bezeichnung „Anwalt des Kindes“ ist im landläufigen Sinne unter anderem ein Verfahrenspfleger gemeint, der jedem Kind seit 1998 – gemäß Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), § 50 – bei Gericht zusteht, zum Beispiel bei einem schwierigen Scheidungsverfahren seiner Eltern. Doch auch in anderen Lebensbereichen haben Kinder das Recht auf professionellen Beistand. „Anwälte des Kindes“ sind zum Beispiel Sozialarbeiter/innen in der Schule und im Jugendclub oder die Berater/innen in Kinderschutzzentren oder bei den Familien und Erziehungsberatungsstellen. Bei ihnen finden Kinder und Jugendliche Gehör, Verständnis für ihre Sorgen und Probleme, professionelle Unterstützung und Hilfe sowie Schutz. Alle „Anwälte des Kindes“ sind verpflichtet, das Vertrauen der Mädchen und Jungen zu achten: Sie müssen die Gespräche vertraulich behandeln und sollten nicht über den Willen des Kindes hinweg Entscheidungen treffen. Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden, haben außerdem die Möglichkeit, sich direkt an das Jugendamt zu wenden. Dieses Recht auf Beratung steht ihnen nach dem Kinder- und Jugendgesetz (SGB VIII) § 8 zu. Betroffene Kinder oder Jugendliche, die den Kontakt mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt an ihrem Wohnort scheuen, können sich auch telefonisch – und auch ohne ihren Namen zu nennen – zum Beispiel unter der

gebührenfreien "Nummer gegen Kummer" des Kinderschutzbunds beraten lassen.

Im Sinne dieses kurzen Abrisses ist zu resümieren, dass junge Menschen selbst durch ihr Verhalten und fern ab von verbindlichen Verfahren und vereinbarten Standards dafür sorgen, dass ein Fall zum Fall werden kann.

### **Perspektive „Folgen von Kindeswohlgefährdung“**

Wenn Bürger/innen darüber befinden, ob sie sich einer Situation eines Kindes gegenüber zugewandt verhalten, also aufmerksam sind, sich gesprächsbereit zeigen und ggf. Handlungsbereitschaft signalisieren, entscheiden sie darüber, ob sie einem Kind und dessen Eltern eine Chance auf Veränderung einräumen und es ggf. den Fachkräften der Jugendhilfe ermöglichen, Unterstützung und Hilfe anzubieten oder Schutz zu gewähren.

An den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung sterben in Deutschland jede Woche zwei Kinder, weitere leiden unter lebenslangen Behinderungen. Ein noch größeres Ausmaß hat die Gewalt, die sich unterhalb dieser Schwelle abspielt. Schläge, mangelnde Förderung und Fürsorge – das Martyrium vieler, insbesondere jüngster Kinder dauert manchmal Jahre. Die Folgen für die Entwicklung der Kinder, unter denen sie oft ein Leben lang leiden, sind gravierend.

Gewalt innerhalb der eigenen Familie wirkt sich auf Jungen und Mädchen oft besonders schlimm aus. Denn vor allem kleine Kinder lieben ihre Eltern kompromisslos und leben in dem Glauben, dass ihre Eltern immer das Richtige tun. Kinder, die von ihren Eltern gedemütigt, geprügelt oder vernachlässigt werden, geben sich häufig selbst die Schuld. Wenn sie nur „artiger, ordentlicher, durchsetzungsfähiger oder schlauer“ wären, so denken diese Kinder, würden ihre Eltern sie auch liebevoller behandeln. Die Vorstellung, nicht gut genug und minderwertig zu sein, verankern die Heranwachsenden dann in das eigene Selbstbild und Handlungskonzept. Sehr beeindruckend hat John Bowlby bereits 1951<sup>1</sup> die Folgen von Kindeswohlgefährdung beschrieben. Kinder, die von ihren Eltern stark vernachlässigt werden, so schreibt der britische Arzt und Bindungsforscher, leiden oft noch im Erwachsenenalter unter Leere, Gefühlsarmut und Bindungsunfähigkeit. So ist auch das Risiko für Sucht oder Selbstmord deutlich erhöht. Fatalerweise wird gewalttätiges Verhalten von Generation zu Generation weitergegeben: Kinder, die misshandelt worden sind, fallen später als Erwachsene häufig in alte Erfahrungs- und

---

<sup>1</sup> Bowlby, J. (1951), Maternal care and mental health. World Health Organisation Monographs Series No. 2., deutsche Erstübersetzung: (1973), Mütterliche Zuwendung und geistige Gesundheit. München Kindler

Handlungsmuster zurück, obwohl sie sich vorgenommen hatten, ihre Kinder besser und damit anders zu erziehen als sie selbst erzogen worden sind.

Manche Menschen argumentieren nach wie vor, dass körperliche Gewalt weniger schlimm als seelische Verletzungen sei. Im Erleben von Kindern existiert dieser Gegensatz jedoch nicht. Sie erleben Ohrfeigen und Schläge auch als Demütigung und reagieren darauf häufig mit Ohnmacht und Angst. Die Ansicht, dass Schläge Kindern helfen, sich später im Leben zu recht zu finden, ist noch immer verbreitet. Studien belegen jedoch, dass Kinder, die regelmäßig geschlagen werden, nur kurzfristig von dem "unerwünschten" Verhalten ablassen. Oft beginnen die Jungen und Mädchen zu lügen und tun das Verbotene heimlich. Sie verhalten sich angepasst, um Strafe zu vermeiden, nicht aber aus Einsicht, zum Beispiel aus Rücksichtnahme auf andere.

"Wenn ich traurig bin, stelle ich mir einfach vor, ich wäre tot. Male mir aus, wie ich mich umbringe und wie dann alle traurig und ganz betroffen sind." Dieses Beispiel einer Zehnjährigen zeigt einen der zahlreichen Versuche von Mädchen und Jungen, ihr Trauma zu bewältigen. Andere Kinder und Jugendliche reagieren mit aggressivem Verhalten, Kriminalität, Distanzlosigkeit, Sucht oder Selbstverletzungen. Dahinter aber steht der Versuch, die Aufmerksamkeit von Erwachsenen auf sich zu ziehen und Hilfe von Außen zu bekommen.

All diese Folgen von Kindeswohlgefährdung zeigen, dass Fälle im Alltag bereits allgegenwärtig sind und es von Wesen her darum geht sie rechtzeitig und dies nicht nur durch die Fachkräfte der Jugendhilfe zu erkennen.

### **Perspektive „Erkennen von Kindeswohlgefährdung“**

Kinderschutz liegt somit in der Verantwortung aller. Um Kinder vor Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch zu schützen und Eltern zu helfen, sind die zuständigen Stellen, wie zum Beispiel das Jugendamt, auf Informationen und Hinweise von Außen angewiesen. Eine wichtige Rolle spielen dabei nicht nur Fachkräfte wie Kita-Erzieher/innen, Lehrer/innen oder Kinderärzte/innen, sondern alle Erwachsenen, denen im Alltag Kinder in schwierigen Situationen begegnen: Nachbarn, Freunde oder Verwandte. Dabei wird ein Fall aber eben keineswegs erst ein solcher, wenn zuständige staatliche Stellen informiert sind.

Gewalt, die sich gegen den Körper oder die Seele eines Kindes oder Jugendlichen richtet und die es zu erkennen gilt, hat viele Gesichter: Doch ob Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch – die Folgen nicht oder zu spät erkannter Kindeswohlgefährdung begleiten den Heranwachsenden oft sein Leben lang. Im Bürgerlichen Gesetzbuch – § 1666 BGB – wird folgerichtig nicht unterschieden, ob das Wohl eines Kindes durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist. Wenn einem Kind oder Jugendlichen Schaden droht oder zugefügt wird, ist jeder Einzelne aufgefordert hinzuschauen und einzuschreiten und etwas salopp gesagt, dafür zu sorgen, dass für die zuständigen staatlichen Stellen einen Fall daraus gemacht wird, um die Kinder wirksam schützen und Eltern angemessen helfen zu können. Doch woran sind Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen? Wie können sich Laien davor schützen, zum Beispiel hinter jedem blauen Fleck sofort eine Misshandlung zu sehen?

Wenn man sich an seine eigene Kindheit erinnert, weiß man, wo die Stellen für "gesunde blaue Flecken" sind: an den Schienbeinen, an den Knien, an den Außenseiten von Armen und Beinen. An anderen Stellen sind blaue Flecken und Verletzungen auffällig, und man sollte sich u. a. fragen: Kommt das immer wieder vor?“ Wiederkehrende äußere Verletzungen sind aber nur ein Anzeichen dafür, dass das Wohl eines Kindes möglicherweise gefährdet ist. Oft reagieren Kinder und Jugendliche, die häufig geschlagen werden und wenig Liebe erfahren, auch mit Verhaltensauffälligkeiten: planloses Umherstreunen, Schuleschwänzen, Ladendiebstahl oder – gerade bei kleineren Kindern – permanente Distanzlosigkeiten. Weitere Anzeichen, auf die zum Beispiel Nachbarn achten können, sind in der Wohn- und Lebenssituation der Kinder zu erkennen. Das kann zum Beispiel die Hygiene und Ernährung betreffen. Auch ein sehr rauer Umgangston in der Familie kann ein Indiz sein. In Familien, in denen Kinder Gewalt ausgesetzt sind, herrscht oft auch Gewalt zwischen den Eltern.

Erkennen einer Kindeswohlgefährdung heißt, nicht nur im Detail zu wissen, was diese ausmacht, sondern in erster Linie bereit zu sein, im eigenen Umfeld einen Blick für die Situation von Kindern und deren Eltern zu haben. Wenn zum Beispiel Nachbarn etwas mitbekommen und sich unsicher sind, sollten sie keine Scheu haben sich an Fachleute zu wenden, zum Beispiel an das Jugendamt oder eine Beratungsstelle. Dies kann auch



anonym geschehen, also ohne Nennen des eigenen Namens und der betroffenen Familie. Wenn sich die Sorge als unbegründet herausstellt, umso besser.

Hieraus ergibt sich aber eine wichtige Aufgabe für die Fachkräfte der Jugendhilfe. Wenn ich erwarte, dass Fachkräfte anderer Bereiche aber auch Bürger/innen sich verantwortlich fühlen, dann muss die Jugendhilfe von sich aus dafür Sorge tragen, dass gut über diese Thema informiert wird und vor allem öffentlich gemacht wird, wer, wann und wie zu erreichen ist.

### **Perspektive „Systemschwierigkeiten“**

Was macht es schwierig einen Fall rechtzeitig zum Fall werden zu lassen? Im Folgen werden nur einige Aspekte genannt, die es in der Praxis der Jugendhilfe durchaus „schwierig“ erscheinen lassen einen Fall rechtzeitig und angemessen zu einem Kinderschutzfall werden zu lassen.

Unzureichende bzw. keine Kooperation verschiedener Institutionen und Instanzen, die mit der Familie bzw. dem jungen Menschen befasst sind, werden nicht selten als Indiz festgestellt. Oft genug muss zur Kenntnis genommen werden, dass Informationen zu lange brauchen, bis sie trotz konkreter Beobachtungen bei der Jugendhilfe eintreffen und diese in die Lage versetzen Handeln zu können.

Eine weitere Grenze in der Kooperation liegt zwischen Jugendhilfe und Sorgeberechtigten sowie jungen Menschen. Hier stehen auf der Seite der Familien Scham, das eigene Versagen öffentlich zu machen, die Loyalität untereinander oder Angst vor Strafe eher einer Kontaktaufnahme und weiteren Zusammenarbeit mit der Behörde Jugendamt entgegen.

Es kann trotz umfassender und zahlreicher Bemühungen z. B. ein verbindliches und angemessenes „Inventar zur Risikoeinschätzung“ oder Anamnese- bzw. Diagnoseinstrument zu erarbeiten festgestellt werden, dass ein solches bisher nicht vorgelegt werden konnte, welches den komplexen Anforderungen an einen solchen Prozess umfassend gerecht wird. Das heißt, dass die Einschätzung, ob und in welcher Dimension ein Fall vorliegt immer durch die Grenzen der Möglichkeiten der Erfassung durch die Instrumente begrenzt bleibt.

Die Anteile der Beteiligten – gemeint sind im weitesten Sinne Familien und deren Umfeld sowie Fachkräfte - und deren Umstände am Werden eines Falles sind zunächst grundsätzlich unbekannt, um nicht zu sagen in gewisser Weise unberechenbar. Hier scheint es, dass bedingt durch Indikatoren wie die Erwartungshaltung, das Maß an Interesse über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus, der „Leidensdruck“, der Mut zur Offenheit, die Bereitschaft zur Kooperation oder der Wille zur Veränderung einer gewissen Beliebigkeit unterliegen und einer prozesshaften Verständigung unterzogen werden müssen.

Die personelle Situation des Hilfesystems stellt ein weiteres Indiz für mögliche Schwierigkeiten dar. Dabei geht es neben der quantitativen Ausstattung auch um die qualitativen Möglichkeiten und Grenzen professionellen Handelns, aber auch um Kompetenzunklarheiten bei der Fallaufnahmen insbesondere in Grenzfällen der Zuständigkeit.

Auch können Entwicklungsressourcen in der Kooperation zwischen den einzelnen Hilfesystemen konstatiert werden, wobei Jugendhilfe schon recht deutlich erkannt hat, dass sie alleine die anstehenden Aufgaben des Kinderschutzes nicht alleine lösen kann und deshalb immer wieder einseitige Kooperationsimpulse setzt.

Nicht zuletzt sind auch immer wieder mangelnde und fehlende Rechtskenntnisse über das Kinder- und Jugendhilfegesetz hinaus festzustellen, die nicht unbedingt für die Handlungssicherheit der Jugendhilfefachkräfte sprechen.

## **Fazit**

Ein Fall ist bereits ein Fall, wenn er ein Fall für die Jugendhilfe geworden ist. Das bedeutet in Reaktion auf diese Tatsache, dass Jugendhilfe ein Interesse daran haben muss möglichst frühzeitig involviert zu werden. Dazu ist es erforderlich, dass neben der reaktiven Kinderschutzarbeit zur qualifizierten Bearbeitung von Kinderschutzfällen im präventiven Sinne Aufklärungsarbeit im und für das Gemeinwesen betrieben werden muss. Nur so wird es künftig besser möglich sein, den Fall nicht zum Unfall für das Kind, die Familie und die Professionellen werden zu lassen.